Mag. Zl.: 34-126/2002 Benützungsabgabe

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 28.2.2002, Zl. 34-126/2002, in der Fassung vom 7.12.2010, Zl. 34/1669/2010, betreffend die Abgabe für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes durch Gemeindeunternehmen (Benützungsabgabe) Gemäß § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, LGBI. Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, und § 1 des Gesetzes vom 21.11.1958 über Abgaben für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes durch Gemeindeunternehmen, LGBI. Nr. 2/1959, in der Fassung der Gesetze vom 17.6.1969, LGBI. Nr. 39/1969 und vom 31.7.2001, LGBI. Nr. 90/2001 sowie vom 30.9.2010, LGBI. Nr. 85/2010 wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes durch Anlagen ihrer eigenen, der Versorgung mit Energie (Elektrizität, Wärme, Gas) und Wasser dienenden Unternehmen eine Abgabe erhoben. Als Gemeindeunternehmen gelten auch jene Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit mehr als 50 v.H. der Anteile bzw. des Kapitals beteiligt ist.

§ 2

- (1) Die Abgabe ist nach einem Hundertsatz der Nettoerlöse aus den jeweiligen Versorgungsleistungen des betreffenden Unternehmens im Gemeindegebiet zu bemessen. Für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird der Hundertsatz mit 6 v. H. der jährlichen Bemessungsgrundlage festgesetzt. Pauschalvereinbarungen sind zulässig.
- (2) Die Abgabe wird für jedes Jahr mit 31. Jänner des nachfolgenden Jahres fällig. Vorauszahlungen können im Vereinbarungswege festgesetzt werden.

§ 3

- (1) Abgabepflichtiger ist das betreffende Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) Werden über Versorgungsleitungen des Abgabepflichtigen gemäß Abs. 1 auch Versorgungsleistungen anderer Unternehmen im Gemeindegebiet erbracht, ist die Abgabe auch für diese Benützungen zu entrichten. Dabei ist die Abgabe zugrunde zu legen, welche der Abgabenpflichtige gemäß Abs. 1 für die von ihm selbst erbrachten Leistungen zu entrichten hat.
- (3) Der Abgabepflichtige hat die auf der jeweiligen Versorgungsleistung lastende Abgabe zusätzlich zu den Systemnutzungstarifen und allfälligen Zuschlägen weiter zu verrechnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.